

Bei Nachnahmebestellungen, die in mehreren Kreuzbändern oder Postpaketen ausgeführt werden, ist es im Buchhandel handelsüblich, den Gesamtbetrag der Nachnahme auf eine Sendung zu legen. Eine Nachnahmesendung bietet keine größere Sicherheit als eine gewöhnliche Briefsendung.

(Mitgeteilt von Handelsrichter Worms-Berlin.)

Die vorstehenden Rechtsfälle hat das Landgericht Berlin I in einem am 10. April 1923 verkündeten Urteil ausgesprochen. In dem Rechtsstreite handelte es sich um den Schadensersatzanspruch eines auswärtigen Bestellers gegen eine Berliner Buchhandlung. Der Kläger hatte im Jahre 1921 bei der beklagten Firma eine Anzahl von Blättern bestellt und gebeten, den Kaufpreis als Nachnahme zu erheben. Kurze Zeit nach der Bestellung traf beim Kläger ein Teil der bestellten Blätter in einer Rolle verpackt ein. Auf diese Bestellung hatte die beklagte Buchhandlung den Kaufpreis für die gesamte Bestellung als Nachnahme gelegt. Die übrigen bestellten Blätter will der Kläger nicht erhalten haben. Er erhob deshalb Klage auf Lieferung der fehlenden Blätter und auf Rückzahlung des auf die nicht eingetroffenen Blätter fallenden Betrags. Das angeklagte Amtsgericht Berlin-Mitte wies den Kläger ab. Auf die eingeklagte Berufung hat die zweite Instanz, das Landgericht I in Berlin, das Urteil des ersten Richters bestätigt unter folgender Begründung:

Durch die Aussage des Zeugen X. ist zur Genüge dargetan, daß die Beklagte die streitigen Blätter in zwei weiteren, nicht mit Nachnahme belasteten Kreuzbandpackungen an den Kläger abgesandt hat. Wollte der Kläger trotz dieser Aussage seine Behauptung, die Absendung sei unterblieben, aufrechterhalten, so hätte es nöherer Darlegungen bedurft, die seine Annahme zu stützen geeignet erschienen. Da solche Darlegungen fehlten, vom Kläger augenscheinlich auch gar nicht vorgebracht werden können, war die Absendung als erwiesen anzusehen. Die beiden Sendungen können also, wenn der Kläger sie nicht erhalten hat, nur auf der Post verloren gegangen sein. Mit Recht aber weist der Vorderrichter darauf hin, daß bei einem Versendungslauf gemäß § 447 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gefahr auf den Käufer übergeht, sobald der Verkäufer die Ware zur Post gegeben hat, und daß vorliegend von einer Anweisung des Käufers über die Art der Versendung, die nach § 447 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers begründen würde, keine Rede sein kann. Zutreffend ist in der gutachtlichen Äußerung der Handelskammer vom 23. März 1923 ausgeführt, daß das Verlangen, der Kaufpreis solle durch Nachnahme eingezogen werden, gewöhnlich nur der Beschleunigung und Vereinfachung der Geschäftserledigung dienen soll. Wenn der Kläger wirklich meinte, die Sendung als »Nachnahme« biete Gewähr für eine größere Sicherheit, und aus diesem Grunde Zusendung unter Nachnahme verlangen wollte, so hätte er, wie das Gutachten gleichfalls richtig hervorhebt, ausdrücklich verlangen müssen, daß sämtliche Blätter unter Nachnahme geschickt werden sollten. Übrigens wäre selbst dann der Schadensersatzanspruch des Klägers höchst zweifelhaft, da nach dem mehrfach erwähnten Gutachten, das auch in diesem Punkte unbedenklich zutreffend ist, eine Sendung unter Nachnahme keine größere Sicherheit erhält als eine gewöhnliche Briefsendung.

Eine ungerechtfertigte Vereicherung der Beklagten liegt nicht vor. Es handelt sich keineswegs um einen bedingten Vertrag, sondern die Vereinbarung, der Kaufpreis solle durch Nachnahme erhoben werden, ist eine Nebenabrede. Diese Nebenabrede hat die Beklagte erfüllt. Den Kaufpreis hat sie auf Grund des Kaufvertrags, an dessen Wirksamkeit nicht gezwifert werden kann, erhalten.

Der Berufung des Klägers war somit der Erfolg zu versagen.

* * *

Das im vorstehenden Urteil erwähnte Gutachten der Berliner Handelskammer hat folgenden Wortlaut:

Im Buchhandel wird bei Nachnahmebestellungen, wenn die Sendung in mehreren Kreuzbändern oder Postpaketen erfolgen muß, handelsüblich die Nachnahme nur auf ein Kreuzband oder ein Postpaket gelegt. Eine Verteilung des Nachnahmebetrags auf jeden Teil der Sendung geschieht nur, wenn man es mit einem unzuverlässigen Kunden zu tun hat oder zu tun zu haben glaubt, weil ein solcher die mit Nachnahmefreien aber annimmt und die Eintreibung der Forderung dann

mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ein Ersuchen, den Betrag als Nachnahme zu erheben, kann ohne ausgesprochene Absicht nicht dahin gedenkt werden, daß alle Waren unter Nachnahme gesandt werden sollten und zwar unter Nachnahme des Teilbetrags für jede Postsendung. Die Vorschrift einer Erhebung des Betrags durch Nachnahme bezweckt häufig nur eine Beschleunigung und Vereinfachung der Geschäftserledigung. Eine Nachnahmesendung reist nicht sicherer als eine gewöhnliche Briefsendung. Dieser Erfolg wird erst durch »Einschreiben« oder »Wertangabe« gewährleistet. Erfahrungsgemäß gehen auch Nachnahmesendungen verloren. Die Post leistet dann trotz Quittierung des Postamts über die Einlieferung durch den Absender keinen Ertrag, wenn die Nachnahmesendung nicht »eingeschrieben« oder mit Wertangabe belegt war.

Rabattvergütungen bei Postbezug von Zeitschriften.

(Siehe zuletzt Bbl. Nr. 177.)

Nachstehend eine weitere Zusammenstellung der der Redaktion des Börsenblattes direkt gemeldeten oder im Börsenblatt veröffentlichten Rabattvergütungen bei Postbezug (abgeschlossen am 14. August 1923):

Blätter, Fliegende. Braun & Schneider, München. Postrabattvergütung für August M. 3600.— pro Exemplar. Postquittungen sind den Lastzetteln rückwärts aufzukleben oder vorher mit Stempelausdruck BAG einzufinden.

Franz, Die. F. A. Herbig in Berlin. Rabattvergütung bei Postbezug 25%.

Hilfe, Die. F. A. Herbig in Berlin. Rabattvergütung bei Postbezug 25%.

Klinik, Medizinische. Urban & Schwarzenberg, Berlin. Rabattvergütung für August M. 4000.— Nach vorheriger Einsendung der Postquittung kann der Betrag durch die BAG verrechnet werden. Kunsthistor. und Kulturwart. Georg D. W. Gallwey, München. Augustpreis 10 000 Mark ord., 6665 Mark bar (nachträglich erhöht). Da die Post nur 6000 Mark erhebt, kann eine Rabattvergütung für den August nicht stattfinden.

Malerzeitung, Deutsche, Die Mappe. Georg D. W. Gallwey, München. Ausgabe A (Wochenummern der D. M.): August 9000 Mark ord., 6750 Mark bar; Ausgabe B (Monatsheft und Wochenummern): August 15 000 Mark ord., 11 250 Mark bar (beide Ausgaben nachträglich erhöht). Da die Post nur 9000 Mark, bzw. 6000 Mark erhebt, kann eine Rabattvergütung für den August nicht stattfinden.

Monatshefte, Süddeutsche. Süddeutsche Monatshefte G. m. b. H., München. Augustheft G. 0.50. Die Postabonnenten werden gebeten, den Unterschied zwischen dem Preis des Auslieferungstages und dem von der Post Anfang Juli einverlangten, heute viel zu niedrigen Preis von 6000 Mark nachzuzahlen. Um diesen Schwierigkeiten künftig aus dem Wege zu gehen, muß der Preis für Postabonnements weiterhin besonders hoch angesehen werden. Es liegt daher im Interesse glatter Abrechnung, statt durch Postabonnement beim Verlag direkt durch Posteinweisung zu bestellen.

Plutus. Plutus-Verlag, Berlin. Bezugspreise ab 1. Juli 1923: Vierteljährlich: ord. 100 000 Mark, bar 70 000 Mark, Einzelheft: ord. 20 000 Mark, bar 15 000 Mark. Sondervorzugspreis: für Mitglieder des Deutschen Bankbeamtenvereins, der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie und der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe: vierteljährlich ord. 75 000 Mark, bar 60 000 Mark. Auf Postabonnements werden 20 000 Mark für das Vierteljahr vergütet.

Reclams Universum. Philipp Reclam jun., Leipzig. Preis für das erste August-Doppelheft 5500 Mark ord., 1—9 Expl. je 3600 Mark, 10 und mehr Expl. je 3300 Mark netto, für das zweite August-Doppelheft 32 500 Mark ord., 1—9 Expl. je 21 100 Mark, 10 und mehr Expl. je 19 500 Mark netto. Da die Post für beide August-Hefte nur 9000 Mark erhebt, wird der Differenzbetrag bei der Rabattierung der Postquittung mit verrechnet werden.

Umschau, Die. H. Beckhold Verlag, Frankfurt a. M. Der Augustpreis erhöht sich auf 25 600 Mark ord., 19 200 Mark netto. Postbezieher zahlen nur an den Verlag nach: 9600 Mark pro Exemplar. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. in M.-Gladbach. Auf alle Zeitschriften wird ein Rabatt von 25% gewährt, der durch die BAG erhoben werden kann.